

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 28.

21. Juni 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung der Konzession für die auf Freiburger-
Gebiet liegende Streke der Eisenbahn Freiburg-
Yverdon an die Gesellschaft der Eisenbahnen der
Westschweiz und Abänderung dieser Konzession.

(Vom 30. Mai 1873.)

Tit.!

Unterm 17. November 1869 ertheilte der Große Rath des Kantons Freiburg den Herren Tavel und Mitbetheiligten die Konzession für eine Eisenbahn von Rosé über Payerne und Estavayer nach Yverdon, die sogenannte Transversalbahn, soweit sie auf Freiburger-Gebiet liegt. Der Artikel 2 dieses Beschlusses setzt die Dauer der Konzession auf 89 Jahre, vom 31. Dezember 1869 an, fest.

Artikel 10 und 11 lauten:

„Art. 10. Beim Erlöschen der Konzession fällt der auf Freiburger-Gebiet gelegene Theil der Bahn eigenthümlich an den Kanton Freiburg.

„Demzufolge wird, wenn der Bund oder der Kanton von dem oberwähnten Rukkaufsrechte Gebrauch macht, das Subventionskapital sofort an den Kanton Freiburg zurückfallen.“

„Art. 11. Wenn beim Erlöschen der Konzession der Bund vom Rückkaufsrecht nicht Gebrauch gemacht hat, oder macht, so geht die Eisenbahn, wie es der vorhergehende Artikel besagt, in das volle Eigenthum des Kantons Freiburg über.“

Art. 44 und 45 des vom 14. Januar 1870 datirten Pflichtenheftes wiederholt den nämlichen Gedanken (Eisenbahnaktensammlung Band VII, Seite 21 und 25).

Durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1871 (ibidem Seite 43) wurde diese Konzession genehmigt und die Frist für Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises auf 15 Monate angesetzt.

Am 19. Januar 1872 beschloß der Große Rath des Kantons Freiburg u. a., es sei den Herren Tavel und Mitbetheiligten freigestellt, die Bahn von Freiburg aus zu bauen, und unterm 28. Juni gl. J. erhielt diese Abänderung die Bundesgenehmigung. (Ibid. Seite 674.) Ebenso wurde am 9. September 1872 die am 30. August vom Staatsrathe des Kantons Freiburg bewilligte definitive Abänderung des Tracé Rosé-Payerne in Freiburg-Payerne genehmigt und die Frist bis 18. April 1873 verlängert (Seite 818). Für die auf waadtländischem Gebiete liegenden kleinen Strecken der Transversalbahn wurde die Konzession dem internationalen Comité der Broyethal- oder sogenannten Longitudinalbahn am 29. Juni v. J. ertheilt und am 29. Juli genehmigt.

Durch Vertrag vom 3. Januar d. J. hat nun das Comité der auf Freiburger-Gebiet gelegene Bahn Freiburg-Yverdon seine Konzession mit Rechten und Pflichten dem Comité der Gesellschaft der Eisenbahnen der Westschweiz — welche bekanntlich bestehen aus der Compagnie de l'Ouest des chemins de fer Suisses, der Freiburger-Staatsbahn (Lausanne-Freiburg-Berner-Grenze und Genf-Versoix) und dem Franco-Suisse — abgetreten, unter Ratifikationsvorbehalt und unter der Bedingung, daß binnen Frist das erstere Comité gewisse finanzielle Nachweise leiste, das letztere verschiedene Abänderungen an der Konzession und eine Fristerstreckung erwirke.

Mit Eingaben, datirt Freiburg den 14. Januar, stellten die beiden Comité's das Gesuch um Genehmigung der Uebertragung der Konzession, um Abänderung derselben mittelst eines Zusazes zu Art. 2 und um Fristerstreckung bis 18. Juli, eventuell 18. Oktober d. J.

Der Bundesrath gewährte letztere durch Beschluß vom 5. Februar bis zum 19. Oktober nächstkünftig, glaubte jedoch, die Petenten mit

ihren zwei ersten Gesuchen an die Bundesversammlung weisen zu müssen.

Am 13. Januar hatte inzwischen der Staatsrath des Kantons Freiburg die Abtretung der Konzession genehmigt und die verlangte Konzessionsabänderung beschlossen, in dem Sinne, daß dem Art. 2 der Konzession vom 17. November 1869 beigefügt werde: „Bei Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Konzession ertheilt ist, wird der Staat eine neue ertheilen oder sich mit der Gesellschaft über den Erwerb der Bahn, der Gebäude, des Materials und der Vorräthe verständigen“, — und daß dann im Einklang damit der erste Absatz des Art. 10 und Art. 11, sowie die von diesen Artikeln abgeleiteten Bestimmungen des Pflichtenheftes weggelassen werden.

Am 6. Februar hat der Große Rath des Kantons Freiburg diesen Beschluß des Staatsrathes ratifizirt.

In ihren Generalversammlungen vom 3. und 4. März haben die Gesellschaften des Franco-Suisse und de l'Ouest des chemins de fer Suisses den Vertrag vom 3. Januar genehmigt.

Unterm 11. März prolongirten sich die beiden Comité's die Frist zur Erwirkung der Konzessionsänderung und der Genehmigung der Konzessionsübertragung, erklärten die übrigen Bedingungen des Vertrages vom 3. Januar für erfüllt, und richteten an den Bundesrath zuhanden der h. Bundesversammlung das (vom Staatsrath des Kantons Freiburg mit empfehlendem Schreiben vom 14. März eingeleitete) Gesuch um Genehmigung der Abtretung der Konzession und um Abänderung derselben conform dem Beschlusse des Staatsrathes von Freiburg vom 13. Januar d. J.

Die Petenteu setzen insbesondere einen großen Werth darauf, daß beiden Gesuchen in Einem Akte entsprochen werde, weil die Gewährung des einen und die Verwerfung oder Verschiebung des andern das Dahinfallen des Vertrages bewirken würde; beide Begehren und Dispositive gehören innig zusammen, eines für sich allein habe keinen Zweck.

Der Bundesrath hält dafür, daß den Petenten in allen Beziehungen entsprochen werden könne und solle.

Einer Uebertragung der Konzession auf die Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale steht nichts entgegen, zumal da im Vertrage vom 3. Januar der nun eingetretene Fall einer Fusion zwischen den bisher nur zum Behuf des Betriebes associirten Gesellschaften vorgesehen ist.

Die gewünschte Abänderung der Konzession entspricht den diesfälligen Bestimmungen der bisherigen von den deutschen Kan-

tonen ertheilten Konzessionen. Wenn auch der bundesrätliche Entwurf des neuen Eisenbahngesezes lautete: „Die Konzessionen werden auf bestimmte Zeitdauer ertheilt, nach deren Ablauf die Wiedererneuerung unter den dannzumal neu festzusetzenden Bedingungen stattfinden kann,“ und nun der Relativsatz gestrichen und nur der erste (der Haupt-) Satz stehen geblieben ist, so wollte man damit doch unzweifelhaft damit nicht aussprechen, daß nach Ablauf der Dauer der Konzession die neu konzedirten Bahnen dem Bunde anheimfallen; eine so weittragende, die neuen Bahnen gegenüber vielen alten sehr weit hintanzehende, mit den Rückkaufsbedingungen im Widerspruch stehende Bestimmung hätte ausdrücklich in's Gesez aufgenommen werden müssen.

Da demnach die Abänderung mit unsern Rechtsanschauungen übereinstimmt, und überdieß der interessirte Kanton mit derselben einverstanden ist, so liegt kein Grund vor, an der alten Fassung festzuhalten.

Immerhin ist im Dispositiv ausdrücklich der Bund als nunmehriger Verleiher der Konzessionen zu bezeichnen und demselben deutlich das Recht zu wahren, in die s. Z. neu zu gewährende Konzession neue Bedingungen aufzunehmen.

Endlich entstehen wohl auch keine besondern Inkonvenienzen, wenn das doppelte Geschäft in Einem Akte abgethan wird.

Demgemäß empfehlen wir Ihnen den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme, und benutzen diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Mai 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebertragung der Konzession für die auf Freiburger-Gebiet liegende Streke der Eisenbahn Freiburg-Yverdon an die Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale, und Abänderung dieser Konzession.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) des Gesuches des Eisenbahnkomité Freiburg-Yverdon, Freiburger-Theil, und des Direktionskomité der Eisenbahnen der Westschweiz, d. d. 11. März 1873,
- 2) einer vom 14. gl. Mts. datirten, das Gesuch zur Genehmigung empfehlenden Zuschrift des Staatsrathes des Kantons Freiburg,
- 3) einer bezuglichen Botschaft des Bundesrathes, vom 30. Mai 1873;

in Anwendung der Art. 10 und 1 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872,

beschließt:

1. Die Uebertragung der am 17. November 1869 vom Großen Rath des Kantons Freiburg den Herren Tavel und Mitbetheiligten ertheilten und am 19. Januar und 30. August 1872 modifizirten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Freiburg über Payerne und Estavayer nach Yverdon, soweit sie Freiburger-Gebiet berührt, an die Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale wird genehmigt.

2. Genannte Konzession wird folgendermaßen abgeändert:
- a. Art. 2 erhält den Zusatz: „Bei Ablauf des Zeitraums, für welchen die Konzession ertheilt ist, wird der Bund unter dannzumal neu festzustellenden Bedingungen eine neue ertheilen oder sich mit der Gesellschaft über den Erwerb der Bahn, der Gebäude, des Materials und der Vorrathe verständigen.“
 - b. Der erste Absatz von Art. 10 und der Art. 11 der Konzession werden gestrichen.
 - c. Die mit diesem neuen Inhalt der Konzession im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Pflichtenheftes vom 14. Januar 1870 werden aufgehoben.
3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
 Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von
 Rigi-Kaltbad nach Rigi-Scheidegg an die Gesellschaft
 Regina montium.

(Vom 9. Juni 1873.)

Tit.!

Die Regierungen der Kantone Luzern und Schwyz haben unterm 27. und 29. November v. J. den Herren N. Rigggenbach, in Olten, Olivier Zschokke, in Aarau, und Joseph Müller, in Gersau, für sich oder zuhanden einer Aktiengesellschaft Konzessionen erteilt für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rigi-Kaltbad über Füst nach Rigi-Scheidegg.

In Anwendung der ihm durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember v. J. erteilten Vollmacht genehmigte der Bundesrath am 12. Februar d. J. diese Konzessionen und setzte für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises eine Frist von 12 Monaten an. (Eisenbahnaktensammlung Bd. VIII, S. 212—236.)

Die Herren Rigggenbach, Zschokke und Müller haben nun die genannten Konzessionen an die Aktiengesellschaft Regina montium abgetreten, deren statutengemäßer Zweck u. a. ist, Eisenbahnen,

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für die auf Freiburger-Gebiet liegende Streke der Eisenbahn Freiburg-Yverdon an die Gesellschaft der Eisenbahnen der Westschweiz und Abänderung dieser Ko...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1873
Date	
Data	
Seite	747-753
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 699

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.